

9. Ist der Abtretungsstempel neben dem Kaufstempel zu erheben, wenn der Kaufpreis durch Abtretung einer Forderung berichtigt und die Abtretung zugleich mit dem Kaufe beurkundet wird?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 § 10, Tariffst. 2 u. 32.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juli 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII 155/12.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Frage ist von den Vorinstanzen verneint, vom Reichsgerichte bejaht worden.

#### Gründe:

„Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß die Beurkundung über die Abtretung der Hypothek von 22000 *M* an die Verkäufer dem Stempel aus Tariffst. 2 preuß. StempStGes. nicht unterliege, weil die Abtretung einen Bestandteil des Kaufvertrags bilde und weil deshalb nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes nur der Kaufstempel zu entrichten sei. Zur Begründung dieser Annahme wird ausgeführt, die Abtretung sei erfolgt, um einen Teil der Anzahlung zu decken. Diese sei teils in barem Gelde, teils durch Hingabe von Hypothekensforderungen an Zahlungsstatt bewirkt worden. Irgend welche Anzeichen dafür, daß eine mit dem eigentlichen Kaufvertrage nicht im Zusammenhange stehende Abtretung mit diesem verknüpft worden wäre, seien nicht hervorgetreten. An der Einheitlichkeit des ganzen Vertrags sei deshalb nicht zu zweifeln.

Diesen Ausführungen liegt eine Verkennung der Bedeutung des § 10 Abs. 3 zugrunde. Die bezeichnete Vorschrift lautet:

„Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.“

Unter einem einheitlichen Rechtsgeschäft im Sinne dieser Vorschrift ist ein solches zu verstehen, das sich nach den Begriffen des bürgerlichen Rechts als ein individuell bestimmtes Gesamtgeschäft darstellt. Die einzelnen Bestandteile müssen so beschaffen sein, daß sie nur zur näheren Bestimmung des seiner rechtlichen Natur nach

unverändert bleibenden Hauptgeschäfts dienen, und dieses Hauptgeschäft muß nebst allen seinen Bestandteilen unter eine bestimmte Stelle des Tarifs fallen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 191, Bd. 49 S. 315, Bd. 58 S. 115.

Das Hauptgeschäft ist im vorliegenden Falle ein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB. Ein solcher Vertrag begründet begrifflich gegenseitige Forderungsrechte und diesen Rechten entsprechende Verpflichtungen. Insbesondere ist der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen. Es fragt sich, ob hiernach im Streitfalle die Abtretung der Forderung von 22000 *M* als Bestandteil des Kaufvertrags im Sinne des § 10 Abs. 3 anzusehen ist. Diese Frage muß verneint werden. Bestandteil des Kaufvertrags ist zwar die schuldrechtliche Vereinbarung, wonach ein Teil des Kaufpreises durch Abtretung jener Forderung getilgt werden sollte, nicht aber auch die Erfüllung dieser Vereinbarung, die Vollziehung der Abtretung als dinglicher Vertrag. Die Erfüllung setzt notwendig einen bereits vorhandenen Vertrag voraus, kann also nicht zugleich ein Element für seine Entstehung sein. Die Erfüllung der Verträge vollzieht sich regelmäßig durch dingliche, also abstrakte, Rechtsgeschäfte; es erscheint aber ausgeschlossen, daß die Abtretung als dingliches Geschäft rechtlich Bestandteil eines obligatorischen, kausalen Geschäfts, wie des Kaufes, sein könnte.

Vgl. auch Hummel-Specht, Preuß. Stempelsteuergesetz S. 459 Anm. 4.

Der Berufungsrichter bezieht sich auf eine Entscheidung des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1898 (Entsch. des RG.'s Bd. 42 S. 239). Hier wird allerdings in einem gleichliegenden Falle ausgesprochen, daß ein einheitlicher Vertrag im Sinne des § 10 Abs. 3 anzunehmen sei, wenn die sofortige Vollziehung der vereinbarten Abtretung eine Vertragsbedingung gebildet habe, da die Einheitlichkeit wesentlich vom Willen der Vertragsschließenden abhängt. Dieser Auffassung kann aber nach dem Ausgeführten nicht beigegeben werden. Einer Berufung der vereinigten Zivilsenate bedarf es nicht. (Wird näher ausgeführt.)

Übrigens ist schon das Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1904 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 112) insofern von der Entscheidung des IV. Zivilsenats abgewichen, als es für die Frage der Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts den Willen der Parteien nicht als maßgebend angesehen hat (S. 115, 116).

Die hier vertretene Auslegung des § 10 Abs. 3 führt allerdings dazu, daß im vorliegenden Falle der Abtretungsstempel entrichtet werden muß, obwohl gleichzeitig das steuerpflichtige Kausalgeschäft, der Kaufvertrag, in welchem die Gegenleistung für die Abtretung der Forderung festgesetzt ist, beurkundet worden ist. Dieser Umstand erscheint aber nicht geeignet, die Richtigkeit der Auslegung in Frage zu stellen. Der Auflassungsstempel wird freilich nicht erhoben, wenn eine über das Veräußerungsgeschäft in stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird; allein wenn in diesem Falle der für das Kausalgeschäft zu entrichtende Stempel den Stempel für das Erfüllungsgeschäft mit umfaßt, so ist das nur als eine Ausnahme anzusehen, die auf der positiven Vorschrift der Tariffst. 8 Abs. 3 beruht. Eine entsprechende Vorschrift ist für den Abtretungsstempel nicht getroffen.

Bei Erbzeßsen wird zwar neben dem Kezßstempel nicht auch noch der Abtretungsstempel erhoben, wenn in Ausführung des Kezßses einem Miterben eine Forderung abgetreten wird. Dies erklärt sich aber aus der Fassung der Tariffst. 20:

„Erbzeße (Erbteilungsverträge), durch welche die Verteilung einer erbschaftssteuerpflichtigen Erbschaft beurkundet wird;“

denn hieraus ist zu entnehmen, daß der stempelrechtliche Begriff des Erbzeßses weiter ist, als der zivilrechtliche, und nicht bloß den obligatorischen Erbteilungsvertrag, sondern auch dessen Vollziehung, soweit sie im Verträge selbst enthalten ist, in sich begreift.

Übernimmt in einem Kaufvertrage der Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis Schulden, so begründet eine solche Übernahme bis zur Genehmigung des Gläubigers höchstens die schuldrechtliche Verpflichtung des Käufers, den Gläubiger zu befriedigen und dadurch seine Kaufgeldschuld zu tilgen, bewirkt demnach nicht ohne weiteres eine entsprechende Tilgung des Kaufpreises. Wenn also für eine solche Schulübernahme nicht der Vertragsstempel nach Tariffst. 71

erhoben wird, so beweist das nicht, wie der Berufungsrichter meint, daß hier zwischen Kausal- und Erfüllungsgeschäft kein Unterschied gemacht werde; die Nichterhebung eines besondern Stempels ist vielmehr um deswillen gerechtfertigt, weil sich die Verpflichtung des Käufers, den Gläubiger der übernommenen Schulden zu befriedigen, als eine vom Verkäufer besonders ausbedungene Leistung darstellt, die durch den Kaufstempel mit abgegolten wird.

Vgl. Spalte 4 zu Tariffst. 32 (Berechnung der Stempelabgabe).

Der Berufungsrichter führt weiter aus, bei Vereinbarung sofortiger Vollziehung der Abtretung liege die Sache genau so, wie wenn sofortige Zahlung vereinbart und über die erfolgte Zahlung im Vertrage quittiert würde; ohne gleichzeitige Erfüllung dieser Vereinbarungen würde der Vertrag überhaupt nicht geschlossen werden. Diese Erwägung steht aber im Zusammenhange mit der bereits als irrtümlich gekennzeichneten Annahme, daß die Eintheillichkeit des Geschäfts durch den Willen der Parteien bestimmt werde. Wäre die Quittung über bezahltes Kaufgeld überhaupt stempelpflichtig, so würde in dem vorausgesetzten Falle die Entrichtung des Stempels nicht unter Berufung auf § 10 Abs. 3 des Gesetzes abgelehnt werden können.

Die Revision beschäftigt sich noch mit der Frage, ob der Kläger sich etwa auf Tariffst. 32 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 berufen könne, wonach bei einer hinsichtlich des Kaufpreises getroffenen Vereinbarung einer Leistung an Erfüllungstatt der Vertrag wie ein Tauschvertrag versteuert werden soll. Von der Anwendung dieser Vorschrift kann aber schon um deswillen keine Rede sein, weil Forderungen überhaupt nicht Gegenstand einer Leistung an Erfüllungstatt im Sinne des Stempelgesetzes sind. . . .